

Ergebnisprotokoll

der **74. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWA
vom 31. Juli 2008

TO-Punkt 1: **Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie**

Beschluss: Der Antrag wurde zurückgestellt.

TO-Punkt 2: **Fachverband Maschinen & Metallwaren Industrie**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Juli 2008** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, Basis Jahr 2000 = 100, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die stahlpreisrelevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen



analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. Juli 2008 - befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

TO-Punkt 3: **Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär für die Bundesinnungen**

- **Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede**
- **Spengler und Kupferschmiede**
- **Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**
- **Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik**
- **Mechatroniker**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Juli 2008** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, Basis Jahr 2000 = 100, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die stahlpreisrelevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.



Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. Juli 2008 – befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

Wien, am 31.07.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Gerlinde Weilinger

Elektronisch gefertigt.

